

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der GTZ GmbH

## I Maßgebliche Bedingungen

- Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der GTZ GmbH. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an GTZ akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von GTZ ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen GTZ die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob GTZ von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

## II. Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung, Änderungen/Ergänzungen

- Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage von GTZ ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Bestellung von GTZ ist bis zu deren Annahme widerruflich.
- Bestellt GTZ in Textform, so gilt der Vertrag als zu den in der Bestellung aufgeführten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Lieferant diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht.
- Die GTZ ist auch nach Abschluss des Vertrags berechtigt, solche Änderungen des Produkts und der sonstigen Lieferbedingungen (Leistungsänderungen) zu verlangen, die dem Lieferanten nach Art und Umfang zumutbar sind; die Auswirkungen solcher Leistungsänderungen (insbesondere Mehr-/Minderkosten, Liefertermine) sind angemessen zu berücksichtigen.
- Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von GTZ in Textform.

## III. Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

- Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).
- Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von GTZ in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GTZ zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn GTZ seiner Einschaltung zugestimmt hat.
- Hat der Lieferant bei oder nach Abschluss des Vertrags an GTZ eine Materialbezugsquelle mitgeteilt, so hat er an GTZ eine beabsichtigte Änderung unter Nennung der neuen Bezugsquelle frühzeitig anzukündigen. Die GTZ ist berechtigt, Bedenken gegen die neue Bezugsquelle zu erklären und nach Ermessen von GTZ kostenfreie geeignete Nachweise zur Qualifikation der neuen Bezugsquelle zu verlangen. Hiervon unabhängig bleibt der Lieferant für deren Auswahl uneingeschränkt verantwortlich.

## IV. Liefertermine, höhere Gewalt, Einzelabruf, Teillieferungen

- Liefertermine sind verbindlich. Von GTZ angegebene Lieferzeiten laufen ab dem Datum der Bestellung.
- Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse auf Seiten des Lieferanten sind GTZ unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferzeiten und –fristen um die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Mitteilung und dem Ende des Leistungshindernisses liegt; Entsprechendes gilt bei solchen Leistungshindernissen in unserer Sphäre für von GTZ einzuhaltende Abnahme- und sonstige Mitwirkungstermine. Ist für GTZ jedoch die Lieferung mit Rücksicht auf die Verzögerung auf Seiten des Lieferanten wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so kann GTZ von dem Vertrag zurücktreten.
- Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf (Bestellung) für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn er dem Einzelabruf (Bestellung) nicht binnen zwei Werktagen in Textform widerspricht. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf (Bestellung) erfolgt auf Risiko des Lieferanten.
- Vorzzeitige Lieferungen können von GTZ zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern werden.
- Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit GTZ zulässig.

## V. Höhere Gewalt

- Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; GTZ muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

## VI. Versand, Dokumente, Ursprungsnachweis

- Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung „geliefert unverzollt“ an den benannten Bestimmungsort (DDU INCOTERMS). Der Lieferant hat in jedem Fall eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und an GTZ auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so wird GTZ Frachtführer und Beförderungsart bestimmen. Trägt GTZ die Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackungen sind in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.
- Alle Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben auch die Bestellangaben von GTZ (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

## VII. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- Der Lieferant wird von GTZ in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen nach vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe von GTZ angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Abs. 1 wird der Lieferant an GTZ unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- GTZ ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
- Der Lieferant haftet an GTZ für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- Außerhalb von Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, stellt die GTZ eine „Verbotsliste/Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der GTZ Homepage ([www.GTZ.de](http://www.GTZ.de)) zur Verfügung.
- Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Die GTZ ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

## VIII. Mängelgewährleistung

- Unbeschadet eines etwaigen Ausschlusses oder einer weitergehenden Erleichterung etwaiger gesetzlicher Untersuchungsspflichten hat GTZ das Produkt bei dessen Eingang nur auf offenkundige Mängel zu untersuchen.
- Wird gleichartige Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist GTZ nach schriftlicher Ankundigung berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- Zieht sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- Nimmt die GTZ das Produkt oder von GTZ unter Verwendung des Produkts hergestellte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts bei Gefahrübergang von Kunden von GTZ zurück oder wurde deswegen an GTZ gegenüber der Preis gemindert, so kann von GTZ vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die von GTZ im Verhältnis zum Kunden von GTZ zu tragen hatte. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs von GTZ bedarf es gegebenenfalls keiner sonst erforderlichen Fristsetzung. Er verjährt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem GTZ die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens aber sieben Jahre nach der Lieferung an GTZ.

## IX. Schutzrechte

- Der Lieferant stellt sicher, dass GTZ oder Kunden von GTZ durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentiniens sowie Australiens, Chinas, Koreas, Thailands, Japans und Indiens verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er GTZ und ihre Kunden auf erste Anforderung von GTZ von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die GTZ in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.
- Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Produkt nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von GTZ gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsrisiken zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

## X. Verzug des Lieferanten

Zur Abwehr von Verzugsfolgenbeschwerden können von GTZ nach unserem billigem Ermessen zu Lasten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Deckungskauf gerechtfertigt ist.

## XI. Produkthaftung

Der Lieferant hat die GTZ von allen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der deliktsrechtlichen Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der haftungsbegründende Umstand (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung) in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt, und an GTZ alle insoweit angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder erheblichen Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion, soweit die GTZ diese Aufwendungen nach den Umständen für erforderlich halten dürfen.

## XII. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

- Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von GTZ über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.
- Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von GTZ zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von GTZ erworben werden (und deren Anschaffungskosten von GTZ erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von GTZ („GTZ Eigentum“). Auch an sämtlichen von GTZ überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („GTZ Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei GTZ. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass GTZ Eigentum oder GTZ Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GTZ für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
- Der Lieferant besitzt GTZ Eigentum und GTZ Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet GTZ Eigentum und GTZ Unterlagen deutlich als das Eigentum von GTZ. GTZ Eigentum und GTZ Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von GTZ nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertrags Erfüllung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, GTZ Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird GTZ auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er GTZ unverzüglich anzuzeigen.
- Soweit GTZ dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich GTZ das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für GTZ. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von GTZ befinden, erwirbt GTZ das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von GTZ (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Sofern die von GTZ bereitgestellten Waren trennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von GTZ stehen, erwirbt GTZ das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder gemischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an GTZ überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von GTZ oder das Miteigentum von GTZ im Namen von GTZ.

## XIII. Geheimhaltung

- Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die GTZ dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit der Zustimmung von GTZ in Textform erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

## XIV. Sonstige Bestimmungen

- Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GTZ keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.
- Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GTZ nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

## XV. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist der Sitz der GTZ in Königsbach-Stein.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufluten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Pforzheim vereinbart.